

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. Januar

1998

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	1	Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	12
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Bestimmungen für Küster Vom 22. Oktober 1997	1	Pfarrerfortbildungsseminar	18
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte Vom 22. Oktober 1997	2	Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen	18
Musterdienstanweisung für Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen	3	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	19
Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen	4	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Willich mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schiefbahn-Neersen	19
Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Vom 26. September 1997	5	Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation Neues Halbjahresprogramm des FFFZ	19
Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Wahlordnung	6	Personal- und sonstige Nachrichten	20
Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach	11	Literaturhinweise	24
		Angebot	24

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 35862 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 9. Dezember 1997

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Bestimmungen für Küster Vom 22. Oktober 1997

§ 1

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Arbeitszeit

(1) Für die regelmäßige Arbeitszeit gilt § 15 BAT-KF, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist dem Küster eine Dienstwohnung an seiner Arbeitsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe zugewiesen, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit des hauptberuflichen vollbe-

schäftigten Küsters abweichend von § 15 BAT-KF durchschnittlich 50 ½ Stunden wöchentlich einschließlich einer angemessenen Zeit für Arbeitsbereitschaft. Die Aufgaben des Küsters sind so zu bemessen, daß er sich wegen der durch die Eigenart seines Dienstes bedingten Einteilung insgesamt 50 ½ Wochenstunden zur Verfügung des Arbeitgebers halten und innerhalb eines Kalenderjahres im Durchschnitt 38 ½ Wochenstunden Arbeitsleistung erbringen muß.

Die Arbeitszeit ist bei teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen Küstern unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zeiten einer Arbeitsleistung und der Arbeitsbereitschaft entsprechend festzusetzen.

Einer Dienstwohnung steht eine Werkmietwohnung im Sinne des § 565 b BGB gleich, solange der monatliche Mietzins 20 % der regelmäßigen monatlichen Vergütung (Grundvergütung und Ortszuschlag der Stufe 1) nicht überschreitet. Bei teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen Küstern ist die Vergütung eines Vollbeschäftigten maßgebend.

(3) Ist mit dem Arbeitsverhältnis keine Wohnung im Sinne des Absatzes 2 verbunden, soll die dienstliche Inanspruchnahme im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit durch einen Dienstplan geregelt werden. Dies gilt auch für die Anordnung von regelmäßigem Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.

(4) Die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(5) § 16 und § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f BAT-KF finden keine Anwendung. § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e gilt mit der Maßgabe, daß als Nachtarbeit die Arbeit zwischen null und sechs Uhr gilt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Arbeitszeit**

Für die Arbeitszeit gilt § 4 entsprechend.“

3. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF“ gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Ausgleich für den Dienst an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, sowie für den Dienst an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist dem Küster jeweils ein Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.“
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Anstelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f BAT-KF erhält der Küster eine besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt die Arbeitsbefreiung für jedes volle Vierteljahr, in dem das Arbeitsverhältnis besteht, einen Arbeitstag. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst zusammenhängend während einer Zeit zu gewähren, in der die Verhältnisse es gestatten. § 47 Abs. 5 und 7 sowie § 48 Abs. 4 Unterabsatz 1 BAT-KF finden entsprechend Anwendung.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt wird:
„ , auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe „Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4“ ersetzt wird.

§ 2

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung
und des BAT-KF**

(1) In § 2 Nr. 39 der Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) werden in der Überschrift und in Nr. 1 der Anlage 3 a – Sonderregelungen für Angestellte als Kirchenmusiker und Küster (SR 3 a BAT-KF) – jeweils die Worte „und Küster“ gestrichen.

(2) Aus der Änderung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

In der Überschrift und in Nr. 1 der Anlage 3 a – Sonderregelungen für Angestellte als Kirchenmusiker und Küster (SR 3 a BAT-KF) – werden jeweils die Worte „und Küster“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 22. Oktober 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Kleingünther

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung
über die Bewertung der Personalunterkünfte
Vom 22. Oktober 1997**

§ 1

Änderung der Bewertungsordnung

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,33
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	12,53
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	14,33
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	15,95
5	mit eigener Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	16,99

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „6,59 DM“ durch den Betrag „6,79 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 22. Oktober 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Kleingünther

Musterdienstanweisung für Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen

Nr. 35779 Az. 13-1-7-1 Düsseldorf, 4. Dezember 1997

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 18. November 1997 die nachstehend aufgeführte Musterdienstanweisung für Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen genehmigt. Im Bedarfsfall soll diese Musterdienstanweisung verwendet werden bzw. zur Orientierung dienen.

Das Landeskirchenamt

Musterdienstanweisung für Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen an öffentlichen Schulen

Dienstanweisung

für Frau Pfarrerin / Herrn Pfarrer _____
Inhaber(in) der _____ gemeindlichen/kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an öffentlichen Schulen im Kirchenkreis _____.

- I. Sie werden berufen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der/dem _____ (Bezeichnung der Schulform) im Bereich des Kirchenkreisverbandes, Stadtkirchenverbandes, Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinde _____.
 - II. Sie üben Ihren Dienst als (Berufs)Schulpfarrer(in) aus gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß der
 - Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969.
 - Vereinbarung über den Abschluß von Gestellungsverträgen für Religionslehrer vom 1. April 1964 i.d.F. vom 6. September 1982.
 - Vereinbarung mit dem Saarland über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen vom 27. Mai 1968.
 - Vereinbarung mit dem Land Hessen über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen vom 1. April 1965.
 - III. Sie sind in Ihrer gesamten Tätigkeit dem KSV / dem Presbyterium unterstellt und verantwortlich. Sie sind dem/der Bezirksbeauftragten/Schulreferenten/Schulreferentin für den Religionsunterricht an berufsbildenden/öffentlichen Schulen im Kirchenkreis _____ zugeordnet und üben Ihren Dienst in Zusammenarbeit mit ihm/ihr aus.
 - IV. Insbesondere haben Sie folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Sie erteilen die für Religionslehrer/Religionslehrerinnen an _____ (Schulform) vorgeschriebene Pflichtstundenzahl. Der Unterricht und die Vorbereitung hierfür haben Vorrang vor allen anderen Dienstgeschäften.
 2. Für die Gestaltung des Unterrichts sind die genehmigten Lehrpläne maßgebend.
 3. Sie haben sich um ein gutes Vertrauensverhältnis zu den übrigen Religionslehrern und -lehrerinnen Ihrer Schule zu bemühen.
 4. Bei Verhinderungen sollen Sie im Einvernehmen mit dem/der Bezirksbeauftragten / dem Schulreferenten / der Schulreferentin geeignete Vertretungskräfte zu gewinnen suchen, damit die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes möglichst ohne Unterbrechung gewährleistet ist.
 5. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen, den anderen Religionslehrern und -lehrerinnen und Schulpfarrern und -pfarrerinnen führen Sie Schulgottesdienste für die Schüler und Schülerinnen Ihrer Schule(n) durch.
 6. Gemäß der o. a. Vereinbarung unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht und der allgemeinen Schulordnung. Sie sind verpflichtet, an den entsprechenden Konferenzen teilzunehmen und den Kontakt zu den Mitgliedern des Kollegiums Ihrer Schule(n) zu pflegen.
 7. Sie sind verpflichtet, an den von dem/der Bezirksbeauftragten/Schulreferenten/Schulreferentin durchgeführten Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen.
 8. Sie sollen sich bemühen, mit den Schülern und Schülerinnen auch außerhalb des Unterrichts persönlichen Kontakt zu halten (z. B. Schulseelsorge).
 9. Soweit die schulischen Verpflichtungen es zulassen, beteiligen Sie sich – in der Regel einmal im Monat – am Predigtendienst im Kirchenkreis bzw. in der Gemeinde.
 10. Sie geben regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem/der Bezirksbeauftragten/Schulreferenten/Schulreferentin dem KSV/Presbyterium einen Bericht über Ihre Tätigkeit.
 11. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften der Bezirksbeauftragten / Schulreferenten / Schulreferentinnen) teilzunehmen und der Anstellungskörperschaft darüber zu berichten.
 12. Sie haben Anspruch auf Urlaub entsprechend dem Pfarrdienstgesetz. Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen.
- V. Eine Änderung der Dienstanweisung bleibt dem KSV / der Kirchengemeinde nach Anhören des/der Bezirksbeauftragten/Schulreferenten/Schulreferentin und Ihnen mit Zustimmung der Kirchenleitung vorbehalten.

Ort, Datum

Anstellungskörperschaft

Anerkannt:

Pfarrstelleninhaber/in

Gesehen:

Bezirksbeauftragte/Bezirksbeauftragter

Schulreferent/Schulreferentin

Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen

Nr. 37483 Az. 13-2-6 Düsseldorf, 16. Dezember 1997

Nach § 1 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) gilt im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie ihres Diakonischen Werkes das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG), soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 15 dieses Gesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen statt.

Da nach § 12 MVG-EKiR die ersten regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1994 stattgefunden haben, finden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Zeit vom

1. Januar bis 30. April 1998

die nächsten regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen statt.

Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeitervertretung außerhalb der allgemeinen Wahlzeit gewählt worden ist und am 30. April 1998 noch nicht ein Jahr im Amt ist. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung erst bei den nächsten regelmäßigen Wahlen erneut zu wählen.

Soweit noch nicht geschehen, ist das Wahlverfahren durch die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes (§ 2 der Wahlordnung) oder zur Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens (§ 12 der Wahlordnung) in Gang zu setzen.

Im einzelnen geben wir folgende Hinweise:

1. Mitarbeiterbegriff

(§ 2 MVG in der Fassung des § 2 MVG-EKiR)

1.1 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind zunächst alle Personen, die haupt- oder nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Damit sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG, soweit nicht die unter 1.2 genannten Ausnahmen zutreffen,

- Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
- Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter, auch solche, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder anderen Förderungsmaßnahmen beschäftigt werden,
- Auszubildende für den Beruf des oder der Verwaltungsfachangestellten oder für einen anderen anerkannten Ausbildungsberuf,
- Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Lernschwestern und Lernpfleger sowie Schüler und Schülerinnen in der Krankenpflege,
- Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen, die vor Eintritt in ihre Ausbildung zur Berufsfindung oder Ausbildungsvorbereitung beschäftigt werden.

1.2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind nicht

- Inhaber und Inhaberinnen oder Verwalter und Verwalterinnen von Pfarrstellen, Gemeindemissionare und Gemeindemissionarinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen zur

Anstellung, Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst und Vikare und Vikarinnen,

- Zivildienstleistende,
- Beschäftigte im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres,
- Praktikanten und Praktikantinnen, die ein Praktikum innerhalb ihrer schulischen Ausbildung ableisten,
- Honorarkräfte.

2. Wahlberechtigung (§ 9 MVG)

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören. Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltage seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Abs. 2 MVG, es sei denn, daß sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in die leitenden Organe gewählt oder gesandt worden sind.

3. Wählbarkeit (§ 10 MVG)

3.1 Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Wahlberechtigten nicht mehr Mitglied einer Kirche sein müssen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die volle Geschäftsfähigkeit und die Zugehörigkeit zur Dienststelle seit mindestens sechs Monaten.

3.2 Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden oder als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

4. Bildung von Mitarbeitervertretungen (§ 5 MVG)

Mitarbeitervertretungen sind in allen Dienststellen zu bilden, in denen in der Regel fünf wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind. Unabhängig von diesen Voraussetzungen können Gemeinsame Mitarbeitervertretungen für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß möglichst jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin an der Bildung einer Mitarbeitervertretung beteiligt und von einer Mitarbeitervertretung vertreten wird.

5. Wahlverfahren (§ 11 MVG)

Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird vom Wahlvorstand geleitet. Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen vom 9. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 18).

6. Durchführung der Wahl

6.1 Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand, der aus drei Mitgliedern sowie einer entsprechenden Zahl von Ersatzmitgliedern besteht. Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen die Wahlberechtigung (§ 9 MVG) besitzen und dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und drei Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stim-

menzahl in einer Mitarbeiterversammlung gewählt. Die Mitarbeiterversammlung wird von der amtierenden Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit einberufen. Eine schriftliche Wahl findet statt, wenn $\frac{1}{3}$ der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine geheime Abstimmung beantragt. Falls die erforderliche Frist nicht eingehalten wird oder keine Mitarbeitervertretung besteht, ist die Mitarbeiterversammlung von der Dienststellenleitung einzuberufen.

6.2 Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören u. a.

- Bestimmung des Wahltermins,
- Feststellung der Zahl der zu wählenden Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertreterinnen (§ 8 MVG),
- Aufstellung und Offenlegung der Liste der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Ausschreibung der Wahl unter Beachtung des in § 5 Abs. 2 der Wahlordnung vorgeschriebenen Verfahrens,
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahlliste,
- Annahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
- Verlängerung der Vorschlagsfrist bei nicht ausreichender Zahl von Wahlvorschlägen,
- Einberufung einer Mitarbeiterversammlung bei nicht ausreichender Zahl von Wahlvorschlägen mit dem Ziel, die Vorschlagsliste zu ergänzen,
- Aufstellung der Wahlliste,
- Durchführung der Wahl, d. h. Anwesenheit bei der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses einschließlich Fertigung einer Niederschrift,
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- Benachrichtigung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder,
- Mitteilung des Wahlergebnisses an die Dienststellenleitung.

7. Vereinfachtes Wahlverfahren

In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Zahl der zu wählenden Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertreterinnen enthalten. Der aus der Mitte der Versammlung zu wählende Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin übernimmt die Aufgaben des Wahlvorstandes. Über die schriftlich oder durch Zuruf eingebrachten Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt.

In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschließen, daß ein vereinfachtes Wahlverfahren nicht stattfinden soll. In diesem Fall ist ein Wahlvorstand zu wählen, der die Wahl vorbereitet und durchführt.

Die Landessynode hat auf ihrer letzten Tagung eine Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen, das keine unmittelbaren Auswirkungen auf das jetzt anstehende Wahlverfahren hat.

Die von der Kirchenleitung beschlossene Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen vom 9. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 18) gilt unverändert weiter.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz soll dazu beitragen, eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitungen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu ermöglichen. Deshalb ist es Aufgabe aller Beteiligten, daß bei allen kirchlichen Körperschaften die Wahl zur Mitarbeitervertretung durchgeführt wird.

Das Landeskirchenamt

Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Vom 26. September 1997

Nr. 34453 Az. 13-6-2-4 Düsseldorf, 26. September 1997

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland erläßt auf Grund von § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG – vom 9. Januar 1997, KABl. S. 68) folgende Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

- 1.1 Der Befähigungsnachweis wird Personen zuerkannt, die sich vor der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor, vor der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor und einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Landeskirche über die nötigen elementaren kirchenmusikalischen Fähigkeiten und Kenntnisse ausweisen haben. Das Zeugnis über den Befähigungsnachweis wird mit dem Siegel der Landeskirche versehen.
- 1.2 Nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Organistinnen und Organisten oder Chorleiterinnen und Chorleiter) mit Befähigungsnachweis können in nebenberufliche Kirchenmusikerstellen eingestellt werden, sofern keine Kirchenmusikerin oder kein Kirchenmusiker mit der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zur Verfügung steht.
- 1.3 Der Befähigungsnachweis ist bei der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor des zuständigen Kirchenkreises schriftlich unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes zu beantragen. Vor der Zuerkennung des Befähigungsnachweises stellt die Kreiskantorin oder der Kreiskantor die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers fest.
2. Für den Erwerb des Befähigungsnachweises als nebenamtliche Kirchenmusikerin oder als nebenamtlicher Kirchenmusiker gelten folgende Anforderungen:
 - 2.1 **Orgelspiel**
Aus einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegten Liste von mindestens zehn Choralbuchsätzen werden in der Prüfung einige Lieder zum Vorspielen ausgewählt (Manual und Pedal). Außerdem reicht die Bewerberin oder der Bewerber eine Liste von zehn einfachen Vorspielen (frei oder choralgebunden) ein, von denen drei Wochen vor dem Prüfungstermin drei zum Vorspielen bestimmt werden.

Vomblattspiel einfacher Choralbuchsätze (auch manualiert möglich). Beherrschung der liturgischen Stücke des Gottesdienstes.

Es werden folgende liturgische Stücke zur Begleitung aus dem Orgelbuch zum Evangelischen Gesangbuch vorausgesetzt: 177.2, 178.2, 178.3, 178.10, 178.11, 179, 180.1 bis „Wohlgefallen“, 181.1, 181.2, 181.3, 185.1, 185.2, 190.2.

2.2 Chorleitung

Einüben eines einstimmigen Kirchenliedes und eines mehrstimmigen Liedsatzes mit deutlicher Zeichengebung. Die Auswahl der Literatur erfolgt in Absprache mit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor. Beherrschung der wichtigsten Schlagarten.

2.3 Liturgik und Gesangbuchkunde

Kenntnis der Gottesdienstordnung in der eigenen Kirchengemeinde unter Bezugnahme auf EG 801. Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs und Kenntnis wichtiger Lieder. Singen eines Liedes aus dem EG.

2.4 Orgelkunde

Überblick über die Hauptteile der Orgel. Kenntnis der wichtigsten Orgelregister, der Spielhilfen und ihrer Verwendung.

3 Der Befähigungsnachweis kann auch getrennt als nebenamtliche Organistin oder nebenamtlicher Organist oder als nebenamtliche Chorleiterin oder nebenamtlicher Chorleiter erworben werden.

3.1 Für den Erwerb des Befähigungsnachweises als nebenamtliche Organistin oder nebenamtlicher Organist gelten die Anforderungen gemäß 2.1, 2.3 und 2.4.

3.2 Für den Erwerb des Befähigungsnachweises als nebenamtliche Chorleiterin oder nebenamtlicher Chorleiter gelten die Bedingungen gemäß 2.2 und 2.3.

4 Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

5 Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusiker vom 8. Juni 1972 (KABl. S. 117) außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Erläuterungen:

Zu 1.1:

Die Bewerberinnen oder Bewerber für den Befähigungsnachweis werden in den Kirchenkreisen geprüft. Den Kirchenkreisen (Kreiskantorin oder Kreiskantor) obliegt die organisatorische Vorbereitung.

Die Termine zur Prüfung sind mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor rechtzeitig abzustimmen. Die Prüfungsunterlagen müssen mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin im Landeskirchenamt vorliegen.

Das Zeugnis über den Befähigungsnachweis wird dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält das Landeskirchenamt. Die Vordrucke stellt das Landeskirchenamt, eine erhält der Kirchenkreis.

Das Landeskirchenamt

Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Wahlordnung

Nr. 32288 Az. VI/12-6-3 Düsseldorf, 20. November 1997

Die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 29. Oktober 1997 eine Änderung der Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Dieses „Verzeichnis der Einrichtungen, Anstalten, Werke und Verbände, die Vertreter in die Hauptversammlung entsenden“ wird nachfolgend bekannt gegeben.

Außerdem wurde die Wahlordnung zu § 11 der Satzung geändert. Auch diese wird nachfolgend abgedruckt.

Anlage zu § 8 Absatz 1 d) der Satzung

Verzeichnis der Einrichtungen, Anstalten, Werke und Verbände, die Vertreter in die Hauptversammlung entsenden (Fassung vom 29. Oktober 1997)

Inhaltsverzeichnis

- A. Schwesternschaften, Bruderschaften, Diakoniegemeinschaften und Mitarbeiterverbände
 - B. Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - C. Hilfe für Kranke
 - D. Hilfe für Behinderte
 - E. Hilfe für Alte
 - F. Ambulante Pflege
 - G. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - H. Hilfe für Gefährdete
 - J. Männer-, Frauen- und Jugendarbeit
 - K. Selbsthilfe, Gesellschaftliche Diakonie und Sozialpolitik
 - L. Ökumene, Mission und Öffentlichkeitsarbeit
-
- A. Schwesternschaften, Bruderschaften, Diakoniegemeinschaften und Mitarbeiterverbände**
 - 1. Diakonissen-Mutterhaus des Diakoniewerkes Kaiserswerth, Düsseldorf
 - 2. Diakonissen-Mutterhaus der Stiftung Tannenhof, Remscheid
 - 3. Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg, Wetzlar
 - 4. Diakonische Gemeinschaften der kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach
 - 5. Evangelischer Diakonieverein e.V. – Arbeitsgebiet Rheinland –, Berlin-Zehlendorf
 - 6. Evangelischer Kölner Schwestern- und Pflegeverband e.V., Rodenkirchen-Michaelshoven, Köln
 - 7. Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft im Rheinland e.V., Bonn

8. Johanniter-Schwesterschaft e.V., Bonn
9. Diakonissen-Mutterhaus „Bleibergquelle“, Velbert
10. Diakoniewerk „Bethesda“ e.V., Wuppertal
11. Diakoniewerk Bethel e.V. – Arbeitsgebiet Rheinland –, Berlin
12. Diakonisches Werk Bethanien e.V., Solingen
13. Schwestern-Mutterhaus „Persis“ e.V., Wuppertal
14. Diakoniegemeinschaft des Theodor-Fliedner-Werkes, Mülheim an der Ruhr
15. Diakonische Gemeinschaft der Stiftung Tannenhof, Remscheid
16. Neukirchener Erziehungsverein, Neukirchen-Vluyn
17. Gemeinschaft Evangelischer Erzieher e.V., Duisburg
18. Rheinische Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Düsseldorf
19. Rheinischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst, Oberhausen

B. Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik des Neukirchener Erziehungsvereins, Neukirchen-Vluyn
2. Bildungsstätte für Sozialpädagogik Michaelshoven, Köln
3. Fachschule für Sozialpädagogik der Bergischen Diakonie Aprath, Wülfrath
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach
5. Sozialpädagogische Ausbildungsstätten des Diakoniewerkes Kaiserswerth, Düsseldorf
6. Evangelisches Fachseminar für Familienpflege im Diakoniewerk Kaiserswerth, Düsseldorf
7. Evangelisches Fachseminar für Altenpflege – Christophoruswerk e.V. –, Duisburg
8. Evangelisches Fachseminar für Altenpflege des Diakonischen Werkes Bethanien e.V., Solingen
9. Fachseminar für Altenpflege der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V., Bonn-Bad Godesberg
10. Ausbildungsstätten für Pflegeberufe des Diakoniewerkes Kaiserswerth, Düsseldorf
11. Krankenpflegeschule des Evangelischen Krankenhauses Bad Godesberg, Bonn
12. Krankenpflegeschule des Evangelischen Krankenhauses „Bethesda“, Wuppertal
13. Krankenpflegeschule des Evangelischen Krankenhauses Köln
14. Krankenpflegeschule der Johanniter-Schwesterschaft, Bonn
15. Gesellschaft Krankenpflegeschule an der Ruhr, Essen
16. Fort- und Weiterbildungsstätte für Psychiatrie der Stiftung Tannenhof, Remscheid
17. Evangelistenschule Johanneum, Wuppertal

C. Hilfe für Kranke

1. Verband Evangelischer Krankenhäuser im Rheinland e.V., Düsseldorf
2. Konvent der Krankenhauseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland

3. Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf
4. Evangelische Kliniken Essen-Mitte Huysens-Stiftung / Knappschaft gGmbH, Essen
5. Evangelisches Krankenhaus Luisenhospital, Aachen
6. Evangelisches Krankenhaus Oberhausen
7. Krankenhäuser der kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach
8. Evangelisches Kranken- und Versorgungshaus, Mülheim an der Ruhr
9. Krankenanstalten des Diakoniewerkes Kaiserswerth, Düsseldorf
10. Krankenhaus Bethanien für die Grafschaft Moers
11. Gesundheitszentrum Evangelisches Stift St. Martin Koblenz gGmbH
12. Evangelisches Krankenhaus Wesel gGmbH
13. Evangelisches Krankenhaus Bethesda zu Duisburg gGmbH
14. Krankenhäuser der Rheinischen Genossenschaft des Johanniterordens, Bonn
15. Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie der Stiftung Tannenhof, Remscheid
16. Viktoriastift, Rehabilitations- und Kurklinik für Kinder und Jugendliche, Bad Kreuznach
17. Evangelisches und Johanniter Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen gGmbH, Duisburg
18. Johanniter Kinderklinik St. Augustin
19. Evangelisches Bethesda Krankenhaus gGmbH, Essen-Borbeck
20. Evangelisches Krankenhaus „BETHESDA“ gGmbH, Mönchengladbach
21. Evangelisches Krankenhaus Kalk gGmbH, Köln
22. Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus, Ehringhausen
23. Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Krankenhaushilfe – Arbeitsgebiet Rheinland –, Bonn
24. Evangelisches Krankenhaus Mettmann
25. Evangelisches Fachkrankenhaus Ratingen
26. Evangelisches Krankenhaus Lutherhaus gGmbH, Essen
27. Evangelisches Krankenhaus Essen-Werden gGmbH
28. Evangelisches Krankenhaus, Bergisch-Gladbach
29. Rheinklinik für Psychosomatik, Bad Honnef
30. Krankenhaus „Bethesda“, Wuppertal
31. Krankenhaus Langenberg, Velbert
32. Krankenhaus Bethanien gGmbH, Solingen
33. Evangelisches Elisabeth-Krankenhaus, Trier
34. Evangelisches Krankenhaus Anna-Henrietten-Stift, Traben-Trarbach
35. Fliedner Krankenhaus Ratingen

D. Hilfe für Behinderte

1. Fachverband Behindertenhilfe und Psychiatrie im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
2. Fachverband der Vereine für Betreuungen, Vormundschaften und Pfllegschaften im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf

3. Berufsförderungswerk Michaelshoven im Coenaculum Köln e.V., Köln
4. Landespfarramt für Blindenseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
5. Ernst-Christoffel-Haus, Nümbrecht
6. Evangelische Stiftung Hephata, Mönchengladbach
7. Behindertenhilfe der kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach
8. Heilpädagogisch Begleitetes Wohnen u. a. Das Dorf, Mülheim an der Ruhr
9. Stiftung Tannenhof, Evangelische Nervenklinik Remscheid
10. Behindertenhilfe der Stiftung Bethesda-St. Martin, Boppard
11. Sozialpsychiatrisches Zentrum des Bonner Vereins für gemeindenaher Psychiatrie e.V., Bonn
12. Wichern-Haus, Übergangwohnheim für psychisch Kranke, Neuss
13. Einrichtungen der Behindertenhilfe der Diakonie in Düsseldorf
14. Behindertenhilfeverbund für chronisch psychisch Kranke der Bergischen Diakonie Aprath, Wülfrath

E. Hilfe für Alte

1. Evangelischer Verband für Altenarbeit im Rheinland, Düsseldorf
2. Alten- und Pflegeheime Haus Königsberg und Haus Berlin, Wetzlar
3. Altenhilfeeinrichtungen der kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach
4. Einrichtungen der Altenhilfe der Diakonie in Düsseldorf
5. Begegnungsstätte für alte Bürger der Stadt Duisburg
6. Einrichtungen zum Wohnen im Alter u. a. Das Dorf, Mülheim an der Ruhr
7. Alten- und Pflegeheime der Rheinischen Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk mbH, Düsseldorf
8. Clarenbachwerk e.V., Köln
9. Christophoruswerk e.V., Duisburg
10. Evangelisches Altenheim v. Bodelschwingh, Koblenz
11. Evangelisches Altenheim Dr.-Theodor-Fricke-Heim, Simmern
12. Lutherstift – Seniorenzentrum Elberfeld –, Wuppertal
13. Altenzentrum „Bethlehem-Tabea“, Wiehl
14. Altenheim „Haus am Buchenhain“, Mönchengladbach
15. Altenzentrum „Abendfrieden“, Bad Honnef
16. Altenheim „Haus Abendfrieden“, Essen
17. Kirchliche Altenhilfe und Krankenpflege an Nahe und Glan gGmbH, Bad Kreuznach
18. Evangelisches Seniorenheim Vohwinkel, Wuppertal
19. Evangelisches Altenheim Am Steinhübel, Saarbrücken
20. Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd, Schleiden-Gemünd
21. Einrichtungen der Altenhilfe des Evangelischen Kranken- und Versorgungshauses Mülheim an der Ruhr

22. Altenhilfeverbund des Neukirchener Erziehungsvereins, Neukirchen-Vluyn

F. Ambulante Pflege

1. Fachverband Häusliche Pflege im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
2. Diakoniestation Nord/Süd des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Kleve e.V., Goch
3. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Diakoniestation Porz, Köln
4. Diakonie-Sozialstation Moers, Moers
5. Ambulante Diakonie in Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr
6. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Niederberg e.V., Abteilung Gesundheit und Alter, Velbert
7. Diakonie Elberfeld, Diakoniestation, Wuppertal
8. Evangelische Sozialstation, Bad Kreuznach
9. Ambulantes Hilfe-Zentrum, Birkenfeld
10. Ökumenisches Sozialstation Alt-Saarbrücken e.V., Saarbrücken

G. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

1. Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
2. Rheinischer Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V., Düsseldorf
3. Evangelischer Verein für Adoptions- und Pflegekinder-Vermittlung Rheinland e.V., Düsseldorf
4. Dorotheenheim e.V., Hilden
5. Graf-Recke-Stiftung – Evangelische Jugendhilfe –, Düsseldorf
6. Jugendhilfeverbund des Neukirchener Erziehungsvereins, Neukirchen-Vluyn
7. Jugendhilfeverbund der Bergischen Diakonie Aprath, Wülfrath
8. Evangelischer Jugendhof Martin-Luther-King, Traben-Trarbach
9. Evangelisches Kinder- und Jugendheim Oberbieber, Neuwied
10. Diakonisches Werk an der Saar – Jugendhilfeverbund –, Neunkirchen
11. Kinderheim „Karl-Schreiner-Haus“ des Diakoniewerkes Essen e.V., Essen
12. Evangelisches Jugendhilfezentrum Godesheim, Bonn
13. Evangelisches Kinderheim Wesel e.V., Wesel
14. Jugendhilfezentrum Michaelshoven im Diakoniewerk Coenaculum Köln e.V., Köln
15. Verein der Schmiedelanstalten e.V., Evangelisches Kinder- und Jugendheim Schmiedel, Simmern
16. Kinder- und Jugendheim Burtscheid des Evangelischen Frauenvereins, Aachen
17. Jugendhilfeverbund der Diakonie in Düsseldorf
18. Elberfelder Erziehungsverein, Wuppertal
19. Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung im Rheinland, Düsseldorf

20. Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten im Rheinland, Düsseldorf
21. Arbeitskreis der Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen für Kinder, Düsseldorf
22. Schülerinternate der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf

H. Hilfe für Gefährdete

1. Arbeitsgemeinschaft für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
2. Evangelischer Fachverband für Gefährdetenhilfe, Düsseldorf
3. Blaues Kreuz in Deutschland e.V., – Arbeitsgebiet Rheinland –, Wuppertal
4. Einrichtungen für soziale Rehabilitation der kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach
5. Wichernhaus Wuppertal e.V., Wuppertal
6. Rheinische Evangelische Arbeiterkolonie Lühlerheim, Schermbeck
7. Konferenz der Evangelischen Pfarrer bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, Siegburg
8. Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Diakonie in Düsseldorf
9. Verein für Gefährdetenhilfe e.V., Bonn
10. Diakoniewerk Duisburg GmbH, Duisburg

J. Männer-, Frauen- und Jugendarbeit

1. Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
2. Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V., Bonn
3. Evangelische Frauenarbeit im Rheinland, Köln
4. Deutscher Evangelischer Frauenbund e.V., Landesverbände Nordrhein und Südrhein
5. Vereinigung evangelischer berufstätiger Frauen e.V., Wuppertal
6. Fachverband Evangelische Jugendsozialarbeit im Rheinland – Evangelische Heimstatthilfe – Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendaufbaudienst, Düsseldorf
7. Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Solingen
8. Diakonisches Jahr der Evangelischen Kirche im Rheinland, Bonn
9. Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
10. Evangelische Schülerarbeit im Rheinland e.V., Düsseldorf
11. CVJM-Westbund e.V., Wuppertal
12. Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands, gemeinnütziger Verband e.V., – Arbeitsgebiet Rheinland –, Ebersbach
13. Verein für Internationale Jugendarbeit Landesverband Rheinland e.V., Solingen
14. Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V., Duisburg

15. Christlicher Verein Junger Menschen Essen e.V.
16. Jugenddorf Zehnthof, Essen
17. Jugenddorf Wissen
18. Johanniter-Unfall-Hilfe Nordrhein-Westfalen, – Arbeitsgebiet Rheinland –, Erkrath

K. Selbsthilfe, Gesellschaftliche Diakonie und Sozialpolitik

1. Fachverband für Arbeit und Ausbildung im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
2. Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
3. Evangelische Akademie Mülheim an der Ruhr, – Haus der Begegnung –, Mülheim an der Ruhr
4. Evangelische Arbeitnehmerbewegung – EAB –, Landesverband Rheinland-Westfalen e.V., Essen
5. Studentenpfarrerkonferenz in der Evangelischen Kirche im Rheinland
6. Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF), Landesgeschäftsstelle NRW, Düsseldorf
7. NEUE ARBEIT der Diakonie Essen, arbeitshilfe- und berufsförderungsgemeinnützige GmbH, Essen
8. NEUE ARBEIT Saar gGmbH, Saarbrücken
9. NEUE ARBEIT Niederrhein e.V., Moers
10. Gesa gGmbH, Wuppertal
11. Integra gGmbH, Geldern
12. WABe e.V., Aachen
13. Zug um Zug Baukooperative e.V., Köln
14. RENATEC, Gesellschaft für Rehabilitation und Neue Arbeit mbH, Düsseldorf
15. Christliche Flüchtlingshilfe gGmbH, Rheinbreitbach
16. Evangelische Wohnungshilfe Düren-Jülich e.V., Jülich
17. Psychosoziales Zentrum Saarbrücken
18. Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V., Hückeswagen
19. Verband der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmission e.V., – Landesgruppe Rheinland –, Düsseldorf

L. Ökumene, Mission und Öffentlichkeitsarbeit

1. Evangelische Kirche im Rheinland, Volksmissionarisches Amt, Düsseldorf
2. Die Heilsarmee, Köln
3. Evangelische Gesellschaft für Deutschland, – Arbeitsgebiet Rheinland –, Wuppertal
4. Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Neuss
5. Kindernothilfe e.V., Duisburg
6. Evangelischer Verein für die Schneller Schulen e.V., Köln
7. Syrisch-orthodoxe Gemeinde e.V., Köln
8. Vereinte Evangelische Mission – United in Mission, Wuppertal
9. Evangelisches Bibelwerk im Rheinland, Wuppertal
10. Film-, Funk- und Fernsehzentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf

11. Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
12. Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien im Rheinland, Düsseldorf
13. Archiv der Diakonie im Rheinland gGmbH, Düsseldorf

**Wahlordnung
zu § 11 der Satzung
des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Fassung vom 29. Oktober 1997)**

§ 1

**Wahl der Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten
für Diakonie**

(1) Die Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten für Diakonie treten vor der Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Hauptausschusses zu wählen sind, unter Leitung des Direktors des Werkes zu einer Sitzung zusammen. Sie stellen eine Vorschlagsliste auf, die 16 Namen von Kreisverbands- oder Kreissynodalbeauftragten enthalten muß; dabei soll auf eine angemessene Berücksichtigung aller Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland geachtet werden.

(2) Die Hauptversammlung wählt aus der Vorschlagsliste zehn Kreisverbands- oder Kreissynodalbeauftragte in den Hauptausschuß.

§ 2

Wahl der leitenden Mitarbeiter

(1) Die von der Konferenz der Kreissynodalbeauftragten gemäß § 8 Absatz 1 Buchst. c der Satzung gewählten leitenden Mitarbeiter treten vor der Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Hauptausschusses zu wählen sind, unter Leitung des Direktors des Werkes zu einer Sitzung zusammen. Sie stellen eine Vorschlagsliste auf, die die Namen von sieben der Hauptversammlung angehörenden leitenden Mitarbeitern enthalten muß.

(2) Die Hauptversammlung wählt aus der Vorschlagsliste vier Mitarbeiter in den Hauptausschuß.

§ 3

Wahl der 28 Beauftragten

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der 28 Beauftragten der in der Anlage zur Satzung (§ 8 Absatz 1 Buchst. d) genannten Einrichtungen, Anstalten, Werke und Verbände wird rechtzeitig vor der Hauptversammlung, in der die Wahl in den Hauptausschuß erfolgen soll, vom Hauptausschuß ein aus zehn bis zwölf Mitgliedern bestehender Wahlausschuß bestellt; der Hauptausschuß bestimmt zugleich den Vorsitzenden.

(2) Der Wahlausschuß stellt zehn Vorschlagslisten für die in den Hauptausschuß zu wählenden Beauftragten der in der Anlage zur Satzung genannten Einrichtungen und Organisationen auf.

(3) Die zehn Vorschlagslisten umfassen folgende Arbeitsgebiete:

Liste 1	für das Arbeitsgebiet A	mit 6 Namen,
Liste 2	für das Arbeitsgebiet B	mit 8 Namen,
Liste 3	für das Arbeitsgebiet C	mit 10 Namen,
Liste 4	für das Arbeitsgebiet D	mit 4 Namen,
Liste 5	für das Arbeitsgebiet E	mit 7 Namen,

Liste 6	für das Arbeitsgebiet F	mit 3 Namen,
Liste 7	für das Arbeitsgebiet G	mit 5 Namen,
Liste 8	für das Arbeitsgebiet H	mit 5 Namen,
Liste 9	für die Arbeitsgebiete J u. K	mit 8 Namen,
Liste 10	für das Arbeitsgebiet L	mit 4 Namen.

(4) Von der Hauptversammlung sind in den Hauptausschuß zu wählen:

3 Vertreter	auf Liste 1,
4 Vertreter	auf Liste 2,
5 Vertreter	auf Liste 3,
2 Vertreter	auf Liste 4,
3 Vertreter	auf Liste 5,
1 Vertreter	auf Liste 6,
2 Vertreter	auf Liste 7,
2 Vertreter	auf Liste 8,
4 Vertreter	auf Liste 9,
2 Vertreter	auf Liste 10.

§ 4

Wahl der zu berufenden Persönlichkeiten

(1) Die nach § 8 Absatz 1 Buchst. e der Satzung zu berufenden Persönlichkeiten werden in einer Sitzung des Hauptausschusses gewählt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die Wahlen nach § 8 Abs. 1 Buchst. b bis d der Satzung stattfinden.

(2) Der Hauptausschuß bestimmt die Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten, jedoch nicht mehr als zwölf.

(3) Alle Mitglieder des Hauptausschusses können innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge einreichen. Die Vorschläge sind in eine Liste aufzunehmen.

(4) Wird die Möglichkeit, gemäß § 8 Absatz 1 Buchst. e der Satzung zwölf Persönlichkeiten in die Hauptversammlung zu berufen, bei der ersten Wahl nicht voll ausgeschöpft, so können weitere Mitglieder – bis zur Höchstzahl von zwölf – in späteren Sitzungen des Hauptausschusses für den Rest der Amtszeit der Hauptversammlung zugewählt werden. Über das Wahlverfahren bestimmt der Hauptausschuß – abweichend von den nachstehenden Bestimmungen – nach freiem Ermessen.

§ 5

Stimmlisten

(1) Die Wahlen erfolgen auf Grund der Vorschlagslisten anhand von Stimmlisten, in die die Namen die für die Wahl vorgeschlagenen Persönlichkeiten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden. Dabei sind jeweils der Beruf, der Arbeitsbereich, ggf. die entsendende Stelle sowie das Lebensalter des Bewerbers einzutragen.

(2) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind berechtigt, für die Listen gemäß den §§ 1 bis 3 weitere Persönlichkeiten vorzuschlagen. Die Vorschläge sind 14 Tage vor der Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Hauptausschusses zu wählen sind, schriftlich einzureichen; sie müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet werden.

§ 6

Wahlverfahren

(1) Die Wahlen in der Hauptversammlung erfolgen für die gemäß den §§ 1 bis 3 genannten Gruppen in getrennten Wahlgängen.

(2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung können auf den Stimmlisten so viele Namen angekreuzt werden, wie Persönlichkeiten jeweils zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Gewählt sind die auf den Stimmlisten jeweils zu wählenden Persönlichkeiten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

(4) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Hauptausschuß aus, so tritt der nach der Stimmenzahl nächste Kandidat auf der Stimmliste an seine Stelle.

(5) Die nicht gewählten Kandidaten sind stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses. Bei Verhinderung von Mitgliedern des Hauptausschusses werden die Stellvertreter in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen auf der jeweiligen Stimmliste zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen.

(6) In allen Fällen der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Satzung
über die Gestaltung und Durchführung
der kirchenmusikalischen Arbeit der
Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde
Bad Kreuznach,
der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde
Bad Kreuznach und der
Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde
Bad Kreuznach**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963, S. 71) erlassen

die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach,
die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und die
Ev. Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach

folgende gemeinsame Satzung:

**Gestaltung und Durchführung
der kirchenmusikalischen Arbeit**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinden bilden einen Trägerverbund für die gemeinsame Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit im Gebiet der beteiligten Kirchengemeinden. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit der Kirchengemeinden.

(2) Die bestehende A- und die zwei bestehenden B-Kirchenmusikerstellen werden eingebracht. Die A-Kirchenmusikerstelle ist der ev. Pauluskirche, die zwei B-Kirchenmusikerstellen jeweils der ev. Johanneskirche und der ev. Matthäuskirche zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

(1) In gemeinsamer Verantwortung werden getragen:

- Kantorendienst
Kantorei an der Pauluskirche
Collegium musicum
- Organistendienst – einschließlich der Regelung der Vertretung für die Durchführung des Organistendienstes in allen Gottesdienststätten der Gemeinden,

das Orgelspiel in den Gottesdiensten des Altenheimes in der Philippsstraße

- Kirchenmusiken
Chorkonzerte
Sommer-Orgelmusiken in der Pauluskirche
- Verteilung der Aufgaben und Dienste der Kirchenmusiker/innen

(2) Die in jeder Kirchengemeinde stattfindenden kirchenmusikalischen Dienste und Veranstaltungen liegen – soweit sie nicht unter Abs. 1 aufgeführt sind – in der Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinde.

§ 3

Ausschuß für Kirchenmusik

(1) Zur Wahrnehmung und Regelung der aus der Satzung sich ergebenden Aufgaben bilden die Kirchengemeinden einen Ausschuß für Kirchenmusik, der sich wie folgt zusammensetzt: Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach 3 Mitglieder
Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach 2 Mitglieder
Ev. Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach 2 Mitglieder
Des weiteren gehören die Kirchenmusiker/innen dem Ausschuß mit beratender Stimme an.

Jede Kirchengemeinde muß in dem Ausschuß durch ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied vertreten sein.

(2) Zu den Aufgaben des Ausschusses für Kirchenmusik gehören:

- Regelung der in § 2 aufgeführten Aufgaben
- Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über die Kirchenmusiker/innen
- Erstellung und Änderung der Dienstanweisungen für die Kirchenmusiker/innen
- Aufstellung und Feststellung des Veranstaltungs- und Dienstplanes der Kirchenmusiker/innen für die in der Satzung genannten Aufgaben
- Zustimmung zu dem von den Kirchenmusiker/innen vorzulegenden Jahresplan für die Gottesdienstverteilung
- Ausschreibung der Kirchenmusiker/innen-Stellen
- Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die Haushaltsmittel unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen
- Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse
- Gewähr für die Einhaltung der mit Inkrafttreten der Satzung getroffenen zwischengemeindlichen Verabredungen
- Information der beteiligten Presbyterien über die kirchenmusikalische Arbeit

(3) Für die Sitzung und Beschlußfassung des Ausschusses für Kirchenmusik gelten – soweit keine ergänzenden Regelungen getroffen – die Bestimmungen der Artikel 117 bis 119 sowie 121 und 122 der Kirchenordnung.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Wahlperiode des Presbyteriums. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres eine/n Vorsitzende/n.

(5) Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 seiner ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag eines der beteiligten Presbyterien.

(6) Das Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses ist den beteiligten Presbyterien zu übersenden.

(7) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Ausschusses der Zustimmung der beteiligten Presbyterien:

- Ausschreibung der Kirchenmusiker/innen-Stelle
- Wahl des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin
- Erstellung und Änderung der Dienstweisungen für die Kirchenmusiker/innen
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem/der Kirchenmusiker/in

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. Dezember 1997

(Siegel)
Nr. 27458Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(8) Anstellungskörperschaft für den/die A-Kirchenmusiker/in ist die Ev. Paulus-Kirchengemeinde, für den/die B-Kirchenmusiker/in die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde.

(9) Die Presbyterien können zur Regelung der in Abs. 7 genannten Angelegenheiten zur gemeinsamen verbindlichen Beschlußfassung gemäß Artikel 132 Abs. 2 der Kirchenordnung zusammentreten.

§ 4

Finanzierung der Arbeit

(1) Die Brutto-Personalkosten der Kirchenmusiker/innen werden wie folgt aufgebracht:

Ev. Johannes-Kirchengemeinde	50 %,
Ev. Matthäus-Kirchengemeinde	25 %,
Ev. Paulus-Kirchengemeinde	25 %.

(2) Die Sachkosten für die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben werden nach dem in Abs. 1 genannten Modus umgelegt.

Alle übrigen Sachkosten, die durch die Arbeit entstehen, trägt jede Kirchengemeinde selbst.

§ 5

Dauer des Trägerverbundes

(1) Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2000.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Im Falle eines Austritts bleibt die Mitverantwortung für die durch die Kirchengemeinde ehemals eingebrachten Kirchenmusiker/innen anteilig bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Bad Kreuznach, den 23. Juli 1997

Das Presbyterium
der Ev. Johannes-Kirchengemeinde
Bad Kreuznach
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium
der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde
Bad Kreuznach
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium
der Ev. Paulus-Kirchengemeinde
Bad Kreuznach
gez. Unterschriften

(Siegel)

Förderplan**für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Nr. 35488 Az. 12-7-3

Düsseldorf, 5. Dezember 1997

Die Evangelische Jugend im Rheinland hat am 31. Oktober 1997 die Aktualisierung des „Förderplans für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ beschlossen. Der geänderte Förderplan ist im Anschluß abgedruckt. Er gilt ab 1. Januar 1998 und löst den Förderplan vom 30. Juni 1995 (KABl. S. 221) ab.

Das Landeskirchenamt

A**Allgemeine Bestimmungen****Absicht**

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch diesen Plan Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Anschaffungen für diese Arbeit. Diese Förderung versteht sich anregend oder unterstützend und geht davon aus, daß die Träger sich finanziell in angemessenem Umfang an der Maßnahme beteiligen.

Art und Umfang der Förderung

Die nach diesen Richtlinien zu fördernden Arbeitsbereiche sind in den Teilen B bis H aufgeführt. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und kann nur gewährt werden, wenn die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland eingehalten werden.
- Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils **einer Position** dieses Planes gefördert werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Nähere regeln die Einzelrichtlinien.

Voraussetzungen**Gefördert werden:**

- evangelische Jugendverbände und Werke, die Mitglieder der Evangelischen Jugend im Rheinland sind,
- Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Zusammenschlüsse im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sachliche Voraussetzungen:

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen in fachlicher und finanzieller Hinsicht,

- ein bestimmungsgemäßer Nachweis der Verwendung der Fördermittel.

Anrechnungsfähige Kosten bei Maßnahmen und Projekten:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- Fahrtkosten,
- Materialkosten,
- Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.
- Vorbereitungskosten (z. B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten etc.) in Höhe von bis zu 10 % der Gesamtkosten,
- Honorare im Rahmen der landeskirchlichen Honorarrichtlinien.

Anrechnungsfähige Kosten bei pädagogischen Arbeitsmitteln:

- Anschaffungskosten.

Nicht anrechnungsfähige Kosten:

- Personalkosten und Dienstaufwandsentschädigungen,
- Honorare an haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.

Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien.

Bewirtschaftungsgrundsätze

Mit der Bewilligung muß die Gesamtfinanzierung der Maßnahme / der Anschaffung gesichert sein. Andere Förderungsmöglichkeiten sind vorher auszuschöpfen. Die Förderung erfolgt nur bei angemessener Eigenleistung des Trägers und – bei Maßnahmenförderung – der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Als angemessene Eigenleistung aus Haushaltsmitteln des Trägers im Sinne dieses Förderplanes sind in der Regel 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme / der Anschaffung einzusetzen.

Alle gewährten Mittel sind ausschließlich dem Zweck entsprechend zu verwenden. Die Verwendung der Mittel muß nachprüfbar sein. Zweckentfremdet verwandte Mittel sind zurückzuzahlen.

Bereitstellung und Verteilung der Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland ist für eine gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich. Er kann den Finanzausschuß der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland mit der Verteilung dieser Mittel beauftragen. Dieser wird dabei durch die entsprechenden Fachausschüsse bzw. Fachreferentinnen und Fachreferenten beraten.

Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland entscheidet abschließend über Widersprüche.

Das Amt für Jugendarbeit ist für die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der jeweiligen beim Amt für Jugendarbeit erhältlichen Antragsvordrucke schriftlich wiederum dorthin zu senden.

Anträge werden nur entgegengenommen, wenn die Antragsvordrucke vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Richtlinien dieses Förderplanes an.

Anträge umfassen

bei Maßnahmen und Projekten:

- die detaillierte Darstellung der Maßnahme, des Programms,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind. Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken.

bei pädagogischen Arbeitsmitteln:

- eine Kostenaufstellung über die pädagogischen Arbeitsmittel und Geräte, die angeschafft werden sollen und ggf. eine Begründung für die Anschaffung (Angebote beifügen),
- einen Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind. Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken.

Fristen

Anträge sind fristgerecht einzureichen. Mittel für Maßnahmen, die im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden, sind bis zum 15. Januar; Mittel für alle anderen Maßnahmen und für Anschaffungen sind bis zum 15. April zu beantragen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Bewilligung, Widerruf

Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuß über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.

Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt. Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem Amt für Jugendarbeit unverzüglich mitzuteilen.

Abrechnungsverfahren

Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid schriftlich nachzuweisen. Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur auf Konten, deren Inhaber Förderungsempfänger im Sinne dieses Förderplanes sind.

Verwendungsnachweise sind

bei Maßnahmen und Projekten:

- ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- Listen, die Namen und Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren persönliche Unterschrift, die persönliche Unterschrift der Leiterin / des Leiters und die vollständige Anschrift des Trägers der Maßnahme sowie ihren Ort und Zeitpunkt enthalten müssen.

bei pädagogischen Arbeitsmitteln:

- der Nachweis der Anschaffung (Rechnung mit Zahlungsvermerk oder Quittung),
- ein Inventarisierungsvermerk.

Für den Nachweis der Verwendung der bewilligten Mittel sind die jeweils gültigen Formblätter zu verwenden.

Verwendungsnachweise sind spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahmen bzw. nach Anschaffung der Mittel im Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland einzureichen.

Verwendungsnachweise für Maßnahmen und Anschaffungen im November sind spätestens bis zum 30. November einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Verwendungsnachweise, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können in schriftlich begründeten Ausnahmefällen nur in soweit berücksichtigt werden, als nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

Eine Vorlage der Belege bei Maßnahmen und Projekten ist im Verwendungsnachweis nicht erforderlich. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind jedoch entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Das Amt für Jugendarbeit ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Es kann sich dabei Dritter bedienen.

Eigentumsverhältnisse, Inventarisierung

Bewegliche Sachen, die der Förderungsempfänger ganz oder teilweise aus der Förderung beschafft hat, sind zu inventarisieren. Dem Amt für Jugendarbeit ist auf Aufforderung ein Auszug des Inventarverzeichnisses zu übersenden.

B

Programme mit internationalem Bezug

I Internationale Programme zur Begegnung mit Menschen aus christlichen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften

Absicht

Die Mittel sind bestimmt für Veranstaltungen, die in der Zusammenarbeit mit festen Partnern im Ausland vorbereitet und durchgeführt werden und eine Rückbegegnung zum Ziel haben. Sie sollen Jugendlichen ermöglichen, durch geplante und vorbereitete Begegnungen mit Menschen christlicher Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften

- deren religiöse Praxis und Spiritualität kennenzulernen,
- die Arbeitsweise und Strukturen der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu verstehen und
- bestehende Kontakte zu pflegen.

Inhalt

Gefördert werden Veranstaltungen, welche die Begegnung mit Menschen und das Kennenlernen ihrer religiösen Praxis und Spiritualität zum Inhalt haben. Sie sollen auch dem Kennenlernen von Strukturen und Einrichtungen christlicher Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften dienen, soweit die Beschäftigung mit religiösen und sozialen Fragen anderer Länder im Zusammenhang mit der Situation der dortigen Kirchen und Religionsgemeinschaften ermöglichen.

Grundsätze

- Als international gilt eine Veranstaltung, wenn die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer Nationalität oder Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz in Deutschland werden im Sinne dieser Richtlinien wie deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer behandelt.
- Internationale Veranstaltungen können im In- und Ausland durchgeführt werden.

- Internationale Veranstaltungen müssen mit mindestens einem ausländischen Partner durchgeführt werden. In diesem Fall wird das Programm in Absprache mit dem Partner vorbereitet und gestaltet.

- Internationale Veranstaltungen können mit mehreren ausländischen Partnern durchgeführt werden. In diesem Fall liegt die Programmverantwortung in der Hand des Antragstellers.

Gefördert werden folgende internationale Veranstaltungen:

- Begegnungen,
- Bildungsveranstaltungen, Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste und Projekte,
- die mandatierte Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Tagungen und Konferenzen, sofern ein übergreifendes Interesse der Evangelischen Jugend im Rheinland besteht.

Voraussetzungen

Der Zusammenhang mit der Jugendarbeit des Antragstellers sowie die geplanten/gewünschten Auswirkungen auf die Jugendarbeit des Antragstellers müssen deutlich werden. Die Veranstaltung muß gründlich vorbereitet und ausgewertet werden.

Zeitdauer

- Die Dauer der Veranstaltung darf bei **Begegnungen** sechs Programmtage nicht überschreiten.
- Programmtage nach Maßgabe dieser Richtlinien sind die Veranstaltungstage abzüglich der Reisetage (Hin- und Rückreise, Reise zu einem anderen Veranstaltungsort).
- Bei **Begegnungen** muß mindestens die Hälfte der Programmtage gemeinsam mit der Partnergruppe / den Partnergruppen verbracht werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Das Mindestalter beträgt 14 und das Höchstalter 27 Jahre.
- Die Anzahl der ausländischen und deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer muß in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bei **Begegnungen, Bildungsveranstaltungen, Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdiensten und Projekten** gilt ein Verhältnis bis zu 1/3 : 2/3 bzw. umgekehrt als angemessen.
- Bei **Begegnungen** können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 27 Jahre, bei **Bildungsveranstaltungen, Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdiensten und Projekten** auch Leiterinnen und Leiter in der evangelischen Jugendarbeit gefördert werden, wenn ihre Zahl in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer steht. Als angemessen gilt in der Regel ein Verhältnis von 1 : 10; werden durch die Art des Programms besonders hohe Ansprüche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt, kann auf Antrag dieses Verhältnis auf 1 : 7 reduziert werden.
- Die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen überwiegend aus dem Bereich des Förderungsempfängers kommen.

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei **Veranstaltungen in Deutschland** bis zu DM 100,- je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer,
- bei **Veranstaltungen im Ausland** bis zu DM 75,- je deutsche Teilnehmerin bzw. deutscher Teilnehmer.

Besondere Bestimmungen

- Über die Förderung der mandatierten Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Tagungen und Konferenzen

entscheidet der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland auf Vorschlag des Ausschusses für internationale und multikulturelle Jugendarbeit.

- Für Veranstaltungen mit mehr als zehn Programmtagen kann jeweils der doppelte Satz gewährt werden.
- Die Zahl der förderungsfähigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beträgt **in Deutschland** maximal je 20 deutsche und ausländische Personen und dementsprechend **im Ausland** maximal 20 deutsche Personen. Die Größe der Gesamtgruppe sollte dem in der Regel angemessen sein.

Förderungsausschluß

Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem Freizeitcharakter sowie Veranstaltungen, die Teil des Kirchlichen Unterrichts sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

II Versöhnungsarbeit und politisches Lernen im internationalen Kontext

Absicht

Gefördert werden Maßnahmen der Versöhnungsarbeit und der politischen Bildung im Ausland.

Inhalt

Die Mittel sind bestimmt für Veranstaltungen, die ein politisches Lernen zum Ziel haben, das durch Maßnahmen im Ausland

- die aktive Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des deutschen Nationalsozialismus fördert,
- zur aktiven Auseinandersetzung mit den Auswirkungen deutscher Politik (insbesondere der Außen-, Außenwirtschafts-, Entwicklungs-, Militär- und Umweltpolitik) und individuellen Verhaltens auf Gruppen und Völker im Ausland anleitet.

Grundsätze

Es handelt sich um Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden; die Durchführung eines Teils der Veranstaltung in Deutschland ist möglich, wenn dieser weniger als die Hälfte der Programmtage umfaßt.

Gefördert werden

- Bildungsveranstaltungen,
- Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste sowie Projekte.

Voraussetzungen

Der Zusammenhang mit der Jugendarbeit des Antragstellers sowie die geplanten/gewünschten Auswirkungen auf die Jugendarbeit des Antragstellers müssen deutlich werden.

Die Veranstaltung muß gründlich vorbereitet und ausgewertet werden.

Zeitdauer

- Die Dauer der Veranstaltung darf sechs Programmtage nicht unterschreiten.
- Programmtage nach Maßgabe dieser Richtlinien sind die Veranstaltungstage abzüglich der Reisetage (Hin- und Rückreise, Reise zu einem anderen Veranstaltungsort).
- Mehr als die Hälfte der Programmtage muß ein politisches Bildungsprogramm von mindestens sechs Stunden täglich aufweisen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Das Mindestalter beträgt 14 und das Höchstalter 27 Jahre.
- Bei Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdiensten sowie Projekten können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

über 27 Jahre, bei Bildungsveranstaltungen auch Leiterinnen und Leiter in der evangelischen Jugendarbeit gefördert werden, wenn ihre Zahl in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer steht. Als angemessen gilt in der Regel ein Verhältnis von 1 : 10; werden durch die Art des Programms besonders hohe Ansprüche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt, kann auf Antrag dieses Verhältnis auf 1 : 7 reduziert werden.

- Die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen überwiegend aus dem Bereich des Förderungsempfängers kommen.

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Veranstaltungen bis zu DM 100,- je deutsche Teilnehmerin bzw. deutscher Teilnehmer.

Besondere Bestimmungen

- Für Veranstaltungen mit mehr als zehn Programmtagen kann jeweils der doppelte Satz gewährt werden.
- Die Zahl der förderungsfähigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beträgt maximal 20 Personen. Die Größe der Gesamtgruppe sollte dieser Zahl in der Regel angemessen sein.

C

Arbeit mit Kindern

Absicht

Die Mittel sind bestimmt für innovative Veranstaltungen mit Kindern im Alter zwischen 6 und 14 Jahren im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit.

Inhalt

Die Mittel zur Förderung der Arbeit mit Kindern in der Jugendarbeit stehen für Projekte, Aktionen und Ferienmaßnahmen zur Verfügung, die von Antragstellern erstmalig veranstaltet werden.

Die Maßnahmen müssen Modellcharakter haben und entsprechend exemplarisch und übertragbar sein. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen dazu beitragen, die Angebotsvielfalt für Kinder in deren unmittelbarem Lebensumfeld zu erweitern und die bei erstmaliger Veranstaltung höheren Gesamtkosten aufzufangen.

Gefördert werden

- Die Entwicklung und Erprobung von Projekten und Maßnahmen am Ort, die mit kindgerechten Methoden vielfältiges Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen sowie kreative Fähigkeiten fördern und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder einbeziehen.
- Die Entwicklung und Durchführung von Projekten, Aktionen, Ferienmaßnahmen am Ort oder Gruppenangeboten für behinderte und nichtbehinderte Kinder, die gemeinsame Erfahrungsräume erschließen und Vorurteile und Ängste abbauen helfen.
- Die Entwicklung und Durchführung von Projekten, Aktionen, Ferienmaßnahmen oder Gruppenangeboten am Ort mit interkulturellen und/oder interreligiösen Inhalten, welche die Begegnung zwischen ausländischen und deutschen Kindern ermöglichen, den Abbau von Vorurteilen fördern und bereits im Kindesalter der sich in der Gesellschaft verstärkenden Polarisierung entgegenwirken.

Voraussetzungen

- Gefördert werden Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Jugendarbeit der Antragstellerin / des Antragstellers stehen.

- Gefördert werden Veranstaltungen, die vom Antragsteller in dieser Form erstmalig durchgeführt werden und von ihrer konzeptionellen Einbringung am Ort her eine Neuerung darstellen.

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Tagesveranstaltungen bis zu DM 5,- pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel DM 25,- je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nicht überschreiten.
- bei Tagesveranstaltungen mit integrativem Charakter bis zu DM 10,- pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- bei mehrtägigen Veranstaltungen (mit mindestens einer Übernachtung) bis zu DM 25,- pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel DM 40,- je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nicht überschreiten.
- bei Projekten bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten.

Besondere Bestimmungen

Projekte, deren Durchführung auf mehrere Jahre angelegt ist, sind insgesamt über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren förderbar. Maßnahmen, die auf mehrere Jahre konzipiert werden, können bis zu dreimal bei der Förderung berücksichtigt werden, sofern vor Beginn der Maßnahme deren Gesamtkonzept als Gegenstand des Förderantrags vorgelegt wird.

Altersübergreifende integrative Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen werden nach den Bestimmungen von D I „Integrative Maßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Jugendlichen“ bearbeitet und gefördert.

Förderungsausschluß

Zuwendungen an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht anrechnungsfähig.

D

Förderung von Schwerpunkten

Schwerpunkte der Förderung werden alle zwei Jahre durch die Delegiertenkonferenz der EJR während ihrer Frühjahrstagungen für die darauffolgenden beiden Kalenderjahre festgelegt und veröffentlicht. Folgende Schwerpunkte werden – falls für zwei Jahre beschlossen – nach den hier veröffentlichten Richtlinien gefördert.

I Integrative Maßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Jugendlichen

Absicht

Durch die Förderung sollen Maßnahmen ermöglicht, unterstützt und in ihrer Bedeutung hervorgehoben werden,

- die durch Begegnung und gemeinsames Engagement zur Partnerschaft zwischen Behinderten und Nichtbehinderten führen,
- helfen, gegenseitige Vorurteile abzubauen und
- im gemeinsamen Leben und Lernen Kenntnisse über die jeweiligen Lebenssituationen vermitteln.

Inhalt

Gefördert werden gemeinsame Freizeiten und Seminare mit behinderten und nichtbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die öffentlich oder kirchlich nicht oder nur in geringem Umfang gefördert werden. Das Mindestalter förderungsfähiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt 12 Jahre, das Höchstalter 27, bei Behinderten 35 Jahre.

Voraussetzungen

- Die Maßnahme soll gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbereitet und ausgewertet werden.
- Aus dem Programm muß eindeutig hervorgehen, daß die Maßnahme Begegnungscharakter hat.
- Die Zahl der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden muß in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der teilnehmenden Behinderten stehen.
- Der Anteil der behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu nichtbehinderten soll mindestens ein Drittel, maximal zwei Drittel betragen.

Die Höhe der Förderung beträgt

bis zu DM 10,- je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

II Kulturpädagogische Projekte

Absicht

Die Förderung soll die Entwicklung neuer kulturpädagogischer Methoden in der evangelischen Jugendarbeit sowie deren Einsatz und Anwendung anregen und unterstützen.

Inhalt

Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die in dieser Form erstmalig durchgeführt werden und von ihrer konzeptionellen Einbringung am Ort her eine Neuerung darstellen. Die Maßnahmen sollen auf die evangelische Jugendarbeit anderer Träger übertragbar sein. Als Projekte gelten Maßnahmen, die innerhalb eines abgegrenzten Zeitraumes und zusätzlich oder ergänzend zur bestehenden Jugendarbeit durchgeführt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Tagesveranstaltungen bis zu DM 5,- pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel DM 25,- je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Tag nicht überschreiten.
- bei mehrtägigen Veranstaltungen (mit mindestens einer Übernachtung) bis zu DM 10,- pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel DM 40,- je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nicht überschreiten.

Besondere Bestimmungen

Projekte, deren Durchführung auf mehrere Jahre angelegt ist, sind insgesamt über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren förderbar. Maßnahmen, die auf mehrere Jahre konzipiert werden, können bis zu dreimal bei der Förderung berücksichtigt werden, sofern vor Beginn der Maßnahme deren Gesamtkonzept als Gegenstand des Förderantrags vorgelegt wird.

III Arbeit mit Mädchen

Absicht

Die Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die gezielt Mädchen und junge Frauen mit der Zielsetzung ansprechen, deren Selbständigkeit und Selbstverwirklichung über die Stärkung weiblicher Identität und weiblichen Selbstbewußtseins zu fördern.

Inhalt

Mädchenarbeit ist parteiliche Arbeit für und mit Mädchen. Sie bietet Freiräume, in denen sich Mädchen treffen, austauschen und entwickeln können. Zielsetzung ist der Abbau von Benachteiligung von Mädchen und Frauen und die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens.

Gefördert werden

- Projekte, Modelle und Seminare mit mädchenbezogenen Bildungs-, Freizeit- und Beratungsangeboten,
- Bildungs- und Sonderveranstaltungen,
- Aktionen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
- Erprobung mädchenspezifischer Methoden,
- Maßnahmen, welche die konzeptionelle Verankerung von Mädchenarbeit fördern,
- Maßnahmen, welche die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Arbeit mit Mädchen schaffen,
- Angebote zur kulturpädagogischen Arbeit mit Mädchen,
- Maßnahmen mit ausländischen Mädchen,
- Sexualpädagogische Maßnahmen,
- Selbstverteidigungsseminare.

Voraussetzungen

- Maßnahmen werden gefördert, wenn sie in Planung und Konzeption so angelegt sind, daß Übertragbarkeit für andere Träger besteht.
- Maßnahmen werden gefördert, wenn sie integrierter Bestandteil der Jugend- und Gemeindearbeit des Trägers und damit längerfristig angelegt sind.

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Tagesveranstaltungen bis zu DM 5,- pro Tag und Teilnehmerin. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel DM 25,- je Teilnehmerin und Tag nicht überschreiten.
- bei mehrtägigen Veranstaltungen bis zu DM 5,- pro Tag und Teilnehmerin,
- bei Internatsveranstaltungen (mit Übernachtung) bis zu DM 10,- pro Tag und Teilnehmerin. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel DM 40,- je Tag und Teilnehmerin nicht überschreiten.
- bei Projekten bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten.

IV Veranstaltungen und Projekte im landeskirchenweiten Prozeß „Jugend – Kirche – Gesellschaft“**Absicht**

Die Mittel sind bestimmt für die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, im Rahmen des landeskirchenweiten synodalen Prozesses den Dialog zwischen den Generationen zu fördern und zu Positionen im Hinblick auf den zukünftigen Weg von Kirche und Gesellschaft zu kommen.

Inhalt

Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen mit für die jeweilige Region exemplarischem Charakter. Als Projekte gelten Maßnahmen, die innerhalb des abgegrenzten Zeitraums bis zur Landessynode 1999 und zusätzlich oder ergänzend zur bestehenden Jugendarbeit durchgeführt werden.

Voraussetzung

In Erweiterung der Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A – „Abrechnungsverfahren“) ist dem Verwendungsnachweis eine Dokumentation der Maßnahme beizufügen.

Die Höhe der Förderung beträgt

bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten.

E**Innovative Projekte****Absicht**

Die Mittel sind bestimmt für die Entwicklung und Erprobung in-

novativer Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte im Rahmen evangelischer Jugendarbeit.

Inhalt

Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die vom Antragsteller in dieser Form erstmalig durchgeführt werden und von ihrer konzeptionellen Einbringung am Ort her eine Neuerung darstellen. Die Maßnahmen müssen auf die evangelische Jugendarbeit anderer Träger übertragbar sein. Als Projekte gelten Maßnahmen, die innerhalb eines abgegrenzten Zeitraumes und zusätzlich oder ergänzend zur bestehenden Jugendarbeit durchgeführt werden.

Voraussetzung

In Erweiterung der Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A – „Abrechnungsverfahren“) ist dem Verwendungsnachweis eine Dokumentation der Maßnahme beizufügen.

Die Höhe der Förderung beträgt

bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten.

F**Religiöse bzw. religionspädagogische Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern****Absicht**

Die Mittel sind bestimmt für die Schulungen mit religiösen oder religionspädagogischen Schwerpunkten, die öffentlich nicht gefördert werden.

Inhalt

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit religiösen oder religionspädagogischen Inhalten.

Voraussetzungen

- Gefördert werden nur Maßnahmen, für die keine Fördermöglichkeit aus öffentlichen Mitteln besteht.
- Die Schulung muß sich über mindestens zwei aufeinander folgende Tage erstrecken und pro Tag mindestens fünf Zeitstunden an Programm aufweisen.

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Tagesveranstaltungen bis zu DM 10,- pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- bei Internatsveranstaltungen (mit Übernachtung) bis zu DM 25,- pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

Besondere Bestimmungen

Maßnahmen im Rahmen des Kirchlichen Unterrichts sind nicht förderungsfähig. Pro Schulung werden in der Regel nicht mehr als vier Tage gefördert. Falls Maßnahmen im Ausland stattfinden sollen, muß dies bereits im voraus begründet werden.

G**Pädagogische Arbeitsmittel****Absicht**

Im Interesse evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sind regelmäßig Innovationen im Rahmen der Ausstattung mit pädagogischen Arbeitsmitteln erforderlich. Aus diesem Grund werden bestimmte Anschaffungen in diesem Bereich gezielt gefördert.

Inhalt

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Arbeitsmitteln, die für die medien-, kultur-, spiel- und erlebnispädagogische sowie die kreative Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

bestimmt sind und im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt in der Jugendarbeit stehen.

Ausgeschlossen sind:

- Verbrauchsmittel (außer Grundausstattungen in begründeten Fällen),
- reine Ersatzbeschaffung,
- Bürotechnik,
- Mobiliar,
- Arbeitsmittel und Geräte, deren Preis DM 500,- nicht übersteigt.

Grundsätze

Über die tatsächliche Höhe der Zuschüsse wird nach der jeweiligen Antragslage entschieden; sie kann erst nach Ende der Antragsfrist errechnet werden.

Die Höhe der Förderung beträgt

maximal 50 % der anrechnungsfähigen Anschaffungskosten bis zu maximal DM 2.500,-. Sie hängt von der Höhe der beantragten Gesamtsumme ab.

Besondere Bestimmungen

- Im Antrag muß auf die Projekte hingewiesen werden, in deren Zusammenhang die Arbeitsmittel und Geräte benötigt werden.
- Großgeräte werden vorrangig für synodale Jugendreferate und -pfarrämter und die Kreis- und Landesverbände der Werke und Verbände gefördert. Anträge aus der Gemeindeebene müssen mit der Kreisebene abgestimmt sein.
- Die Bereitschaft zur Ausleihe in einem sinnvollen und überschaubaren Rahmen ist Voraussetzung der Förderung.

Pfarrerfortbildungsseminar

Nr. 32869 Az. 13-1-8-2 Düsseldorf, 25. November 1997

Zielgruppe:

Pfarrerinnen und Pfarrer

Thema:

Das Verantwortungsproblem in Technik und Wissenschaft aus christlicher Sicht

Zeit:

21. – 24. September 1998

Ort:

Institut für Christliche Gesellschaftslehre an der ev.-theol. Fakultät, Liebermeisterstraße 12, 72076 Tübingen

Leitung:

Prof. Dr. Eilert Herms, Pfarrer Jochen Gerlach, Pfarrerin Dr. Elisabeth Gräß-Schmidt, Wiss. Assistentin Kirsten Huxel, Dr. Friedrich Lohmann, Wiss. Assistent Dr. Ralf Stroh

Eigenbeteiligung:

(noch offen; Unterkunft und Verpflegung im Stift ist angefragt)

Anmeldung:

Mit dem Az 13-1-8-2 erbeten bis spätestens 1. Juli 1998 über das Dekanatamt an den Oberkirchenrat.

Wissenschaft und Technik bestimmen unseren Alltag im globalen Ausmaß. Nicht nur der Umgang mit den Ergebnissen der Wissenschaft und in der Technik, sondern schon der Betrieb von Wissenschaft und die Entwicklung von Technik werfen ethische Fragen auf. Zu deren Beantwortung ist jeweils ein

Verständnis von der Natur des Menschen auf den Bedingungen des menschlichen Zusammenlebens leitend. Erst in ihrem Lichte kann die Vielgestaltigkeit der ethischen Verantwortung für Wissenschaft und Technik bewußt werden, an der nicht nur Wissenschaftler und Techniker selber Anteil haben, sondern ebenso die Verantwortlichen in anderen Bereichen der Öffentlichkeit und alle Bürger.

Die Tagung verfolgt im Stil eines wissenschaftlichen Blockseminars drei Ziele: Erstens soll eine Übersicht über die Vielgestaltigkeit der Verantwortung für Wissenschaft und Technik gewonnen werden. Wer trägt an welchem gesellschaftlichen Ort welche inhaltliche Verantwortung für Wissenschaft und Technik? Zweitens sollen christliche Einschätzungen von Wissenschaft und Technik für das menschliche Leben und Zusammenleben studiert und diskutiert werden. Drittens können dann Schwerpunkte der christlichen und kirchlichen Verantwortung für Wissenschaft und Technik gesucht und gefunden werden.

Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen

Nr. 33520 Az. 13-15-3

Düsseldorf, 1. Dezember 1997

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden 1998 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

98.01

6. und 7. April 1998 (Karwoche)

Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rengsdorf

Friedhofsrecht

- Einführung in die rechtlichen Grundlagen
- Fragen aus der Praxis

Referent: Klaus Manz

98.02

8. und 9. April 1998 (Karwoche)

Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rengsdorf

Kirchensteuer: Auswirkungen der anstehenden Steuerreform

Referent: OKR Immel

98.03

4. und 5. Juni 1998

Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiter

- Generelles Thema
- Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: KORR' Achenbach
LKOVR Stauch

98.04

8. und 9. Juni 1998

Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiter

- Generelles Thema
- Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: KORR' Achenbach
LKOVR Stauch

98.05

9. und 10. Juni 1998

Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

Arbeitsrecht für Verwaltungs- und Personalleiter
 – Das Schlichtungsverfahren im Mitarbeitervertretungsrecht
 – Kirchliches Arbeits-, Vertrags- und Vergütungsrecht

Referenten: LKOAR Rentzsch
 LKOVR Stauch

98.06

7. und 8. September 1998

Haus Bierenbach, Nümbrecht, Bierenbachtal

Euro ante portas

Referentin: Ulrike Badura
 (Stellvertretende Geschäftsführerin der BKD)

98.07

14. und 15. Dezember 1998

Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rengsdorf

Bauvertragsrecht

– Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung
 – Fragen aus der Praxis

Referenten: Mitarbeitende des Landeskirchen-Bauamtes

Zu den Fortbildungsseminaren wird jeweils **besonders** eingeladen. Eine Anmeldung kann nur mit den der Ausschreibung beigefügten Anmeldevordrucken erfolgen. Der nach einer Zulassung zu entrichtende Tagungskostenbeitrag wird in der Ausschreibung der Seminare bekanntgegeben.

Die Unterbringung und Verpflegung erfolgt zu den Bedingungen der Tagungsstätten.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Nr. 32727

Düsseldorf, 17. November 1997

Az. V/11-5-5 Styrum

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Styrum, Kirchenkreis An der Ruhr, rückwirkend zum 1. Juli 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Willich mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schiefbahn-Neersen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schiefbahn-Neersen und die Evangelische Kirchengemeinde Willich werden vereinigt.

Artikel 2

Der Name der vereinigten Kirchengemeinde lautet: Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde.

Artikel 3

In der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1997

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation Neues Halbjahresprogramm des FFFZ

Düsseldorf, 17. Dezember 1997

Erschienen ist das neue Halbjahresprogramm des FFFZ / Film Funk Fernseh Zentrums für das erste Halbjahr 1998 mit Kursen zu den Themen Medien, Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Es kann bestellt werden beim FFFZ, Kaiserswerther Straße 450, Postfach 30 03 43, 40403 Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 80-259.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z. A. Isa Christofzik-Trott am 7. Dezember 1997 in der Kirchengemeinde Heidelberg Rohrbach-Ost.

Pfarrerin z. A. Christiane Hambsch am 7. Dezember 1997 in der Kirchengemeinde Jüchen.

Pfarrer z. A. Guido Konieczny am 30. November 1997 in der Kirchengemeinde Wipperfürth.

Pfarrer z. A. Ulrich Kräuter am 16. November 1997 in der Kirchengemeinde Eckenhagen.

Pfarrer z. A. Wolfgang Krautmacher am 7. Dezember 1997 in der Kirchengemeinde Kölln.

Predigthelferin Gertraut Küchen am 7. Dezember 1997 in der Kirchengemeinde Würselen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerin z. A. Michaela Kuhlendahl am 31. Oktober 1997 in der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof.

Pfarrer z. A. Jochen Lütgendorf am 30. November 1997 in der Kirchengemeinde Bergneustadt.

Predigthelferin Inge Mersch am 16. November in der Kirchengemeinde Uckerath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Gerd Mönkemeier am 31. Oktober 1997 in der Kirchengemeinde Duisburg-Duissern.

Pfarrer z. A. Reiner Andreas Neuschäfer am 16. November 1997 in der Kirchengemeinde Wiedenest.

Predigthelfer Heinz Quester am 16. November 1997 in der Johanniskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer z. A. Ernst Raunig am 30. November 1997 in der Kirchengemeinde Trier.

Pfarrer z. A. Eckhard Röhm am 30. November 1997 in der Kirchengemeinde Langenberg.

Pfarrer z. A. Dr. Florian Schmitz-Kahmen am 30. November 1997 in der Kirchengemeinde Brünen.

Pfarrerin z. A. Andrea Seim am 7. Dezember 1997 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost.

Pfarrer z. A. Michael Seim am 9. November 1997 in der Kirchengemeinde Essen-Altendorf.

Pfarrer z. A. Redmer Studemund am 23. November 1997 in der Kirchengemeinde Remscheid-Hasten.

Widerruf der in der Ordination begründeten Rechte:

Die in der Ordination begründeten Rechte bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Eva Kosin werden gemäß § 5 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 widerrufen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerin im Probedienst Annegret Duffe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Ralf Federwisch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Reimund Lenth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Traugott Schuller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Ralf Federwisch mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Götterswickershamm. Gemeindeverzeichnis S. 166.

Pfarrer Traugott Schuller mit Wirkung vom 1. November 1997 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus. Gemeindeverzeichnis S. 401.

Pfarrer Reimund Lenth mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep. Gemeindeverzeichnis S. 402.

Pfarrerin Annegret Duffe mit Wirkung vom 7. Dezember 1997 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfeld. Gemeindeverzeichnis S. 415.

Pfarrer Tibor Elekes mit Wirkung vom 7. Dezember 1997 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterkrade. Gemeindeverzeichnis S. 467.

Pfarrerin Sabine Heilmann mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 508.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Peter Schmidt, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Skriba und des Pfarrers Dirk Sawatzki, Wedau-Bissingheim, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Duisburg-Süd.

Berufungen/Beamtenstellen:

Landeskirchen-Sekretärin Ulrike Dembek zur Landeskirchen-Obersekretärin.

Pfarrer im Probedienst Knut Ebersbach in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Studienrat z. A. i. K. Felix Hartenstein vom Amos-Comeenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin i. K. Gisela Hofmann vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zur Oberstudienrätin i. K.

Studienrätin i. K. Christiane Kempkes vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zur Oberstudienrätin i. K.

Landeskirchen-Oberbaurätin Sigrun Lachmann-Haase zur Landeskirchen-Baudirektorin.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Anja Neuser vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Birgit Sawitzki vom Kirchenkreis Köln-Rechtrheinisch, zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Landeskirchen-Amtmann Günter Schramm zum Landeskirchen-Amtsrat.

Pfarrerin im Probedienst Dorit-Christina Schulze in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Braunfels eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Januar 1998.

Kirchengemeinde-Amtsrat Wilfried Timmermann von der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 455.

Pfarrerin im Probedienst Claudia Währisch-Oblau in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Vereinten Ev. Mission in Wuppertal eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Verliehen:

Kirchenmusikerin Ute Grapentin, Kirchengemeinde Langenfeld (Bezirk Reusrath), wurde der Titel „Kantorin“ verliehen.

Überführung:

Kirchengemeinde-Obersekretärin Bettina Hackert vom Verwaltungsamt Köln-Südost, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, in den Dienst der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Versetzungen in den Wartestand:

Pfarrer Klaus Kanwischer mit Wirkung vom 1. September 1996.

Pfarrer Heinz Weber, Kirchengemeinde Cronenberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1997. Gemeindeverzeichnis S. 235.

Entlassungen:

Pfarrer Jörg Geyer nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Dezember 1997.

Pastor im Sonderdienst Frank Mischnick auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. Dezember 1997.

Eintritt in den Ruhestand:

Sportlehrerin i. K. Erika Bechdolf von der Viktoriaschule Aachen mit Ablauf des 31. Januar 1998.

Kirchenoberverwaltungsrat Helmut Britz vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier, mit Ablauf des 31. Januar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 323, 519, 543.

Pfarrer i. W. Gerhard Jakschas mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

Pfarrer Ottmar Keller, Kirchengemeinde Gummersbach (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 100.

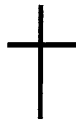
Pfarrer Klaus-Dieter Schöllhammer, Kirchengemeinde Rosbach (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 104.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis Elberfeld ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 1. Pfarrstelle (Seelsorge an Justizvollzugsanstalten) wieder errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 239.



Christus ist auferstanden von den Toten als Erstling unter denen, die entschlafen sind. 1. Korinther 15, 20

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Wolfgang Bethge am 13. November 1997 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer in Styrum, Kirchenkreis An der Ruhr, geboren am 17. Juli 1924 in Wernigerode, ordiniert am 9. Dezember 1956 in Sohren/Hunsrück.

Pfarrer Gustav-Adolf Heinrich Böttcher am 13. September 1997 in Koblenz, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Koblenz, geboren am 30. Januar 1937 in Neukirchen, Kreis Wesel, ordiniert am 4. Februar 1968 in Walsum-Aldenrade.

Superintendent Wolfgang Mohns am 4. November 1997, zuletzt Pfarrer in Schaffhausen, geboren am 13. März 1940 in Friedrichsthal/Saar, ordiniert am 29. November 1970 in Dudweiler.

In der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 443.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Februar 1998 – mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst – mit 75 % – möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 104. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

In der JVA Wuppertal ist sofort die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Elberfeld für die Seelsorge an Justizvollzugsanstalten im Rahmen eines Gestellungsvertrages für die Dauer von acht Jahren erstmalig zu besetzen. Die Besetzung ist nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % möglich. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Landeskirche. Die JVA Wuppertal wurde 1980 in Betrieb genommen. Sie verfügt über mehr als 500 Haftplätze und gehört zu den Anstalten mit der höchsten Sicherheitsstufe. Ihre starke Differenzierung (Untersuchungshaft für Erwachsene und Jugendliche, Straftaft im

geschlossenen Vollzug) begründet folgende Arbeitsgebiete: 1. Einzelseelsorge in Krisensituationen; 2. Gottesdienste, jeweils getrennt für Jugendliche und Erwachsene; 3. Gruppenangebote; 4. Interdisziplinäre Gruppenarbeit, vor allem im Bereich der Erwachsenenbildung; 5. Öffentlichkeitsarbeit. Ökumenische Zusammenarbeit ist Voraussetzung, wobei Ökumene auch die Offenheit zur Begegnung mit Gläubigen anderer Religionen beinhaltet. Wünschenswert ist die Erfahrung im Pfarramt und in diesem besonderen Arbeitsgebiet, Bereitschaft zur Supervision und therapeutische Kenntnisse. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld, ist sofort durch das Leitungsorgan mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat ca. 2.500 Gemeindeglieder, dort ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 235. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 42107 Wuppertal, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, – durch das Leitungsorgan – wieder zu besetzen. Die Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer, um die halbe Pfarrstelle möglichst wieder zu besetzen, die nach der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers nicht mehr besetzt wird. Die Erlöserkirche liegt am Südrand der Innenstadt (Nähe Folkwang-Museum) mit einem hohen Anteil an Büros, Verwaltungsgebäuden u. a. und einer relativ hohen Fluktuation ihrer (sozial vielschichtigen) Gemeindeglieder. Die Gemeinde hat eine Predigtstätte (Erlöserkirche) mit zwei Gemeindezentren, einer Kindergartenstätte und einem Kindergarten. Durch den Essener Bachchor gilt die Erlöserkirche als ein kirchenmusikalisches Zentrum. Die ev. Jugendarbeit Weigle-Haus in Essen ist an die Gemeinde angebunden und mit einem Jugendpfarrer besetzt. Für die Verwaltung stehen ein zentrales Gemeindeamt und ein kleines Gemeindebüro zur Verfügung. Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Freude an der Verkündigung der frohen Botschaft von Jesus Christus und ihrer Umsetzung in der gemeindlichen Arbeit mitbringt; eigene Ideen im Bereich des Gemeindeaufbaus mit besonderer Ausrichtung auf die Arbeit von der mittleren Generation bis zu den jüngeren Senioren (u. a. seelsorgerlicher Besuchsdienst) einbringt; die/der zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen bereit ist. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 253. Auskünfte erteilt Pfarrer Uwe Matysik, Telefon (02 01) 22 57 23 und die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Barbara Dreßler, Telefon (02 01) 79 83 63 (nur abends und am Wochenende). Bewerbungen bitten wir bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Mitte, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, zu richten.

In der Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Zum Aufgabengebiet gehören neben den allgemeinen pfarramtlichen Diensten insbesondere die Betreuung und Förderung der Hauskreisarbeit.

Wir erwarten einen teamfähigen Menschen, der mit den beiden anderen Pfarrern sowie dem Presbyterium vertrauensvoll zusammenarbeitet; der aufgeschlossen auf andere zugeht und auch Kirchendistanzierte erreicht; der vom Evangelium bis hinein in den Lebensstil persönlich ergriffen ist und es „nicht lassen kann“, Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen; der seine Verkündigung am Wort Gottes orientiert; der unterschiedliche Frömmigkeitsstile und Prägungen integrieren kann. Wir sind eine lebendige Gemeinde mit einer Vielzahl von Gruppen und Vereinen, mit motivierten Mitarbeitern in jedem Arbeitsgebiet und ein freundliches, unerschrockenes Presbyterium. Wir freuen uns auf eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der sich dem missionarischen Anliegen fröhlich und unverkrampft verpflichtet weiß. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 402. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Haupt-Schott, Telefon (0 21 92) 36 51 und Pfarrer Lenth, Telefon (0 21 92) 10 13. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Postfach 11 04 24, 42864 Remscheid, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. August 1998 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 443. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schaffhausen, Kirchenkreis Völklingen, ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Unser bisheriger Pfarrer ist verstorben. In unserer Gemeinde ist D. Martin Luthers Katechismus in Gebrauch. Die 2.600 Gemeindeglieder leben zu 2/3 in den sechs Orten der Gemeinde Wadgassen (19.200 Einwohner) und zu 1/3 in drei Orten der Gemeinde Überherrn (6.400 Einwohner). Hauptkirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus sind in Wadgassen-Schaffhausen, 15 km von Saarbrücken und 5 km von unserer Kreisstadt Saarlouis entfernt, einer kleineren Kirche mit Nebenräumen ist in Überherrn-Wohnstadt. Gottesdienste feiern wir in beiden Kirchen an allen Sonn- und Feiertagen, ferner monatlich in der katholischen Kirche Differten. Kindergottesdienst mit Betreuung findet monatlich im Gemeindehaus statt. Wir beschäftigen einen hauptamtlichen Jugendmitarbeiter und Teilzeitkräfte (Küster, Büro, Musik). Mit den katholischen Gemeinden (neun Kirchen) arbeiten wir in ökumenischer Verbundenheit zusammen. Von Ihnen erwarten wir Ausgewogenheit zwischen neuen Ideen und Pflege des Bestehenden. Sie sollten Freude haben an zeitgemäßer Verkündigung, die Gottes Wort und den Menschen gerecht wird. Als weitere Schwerpunkte sehen wir Entwicklung und Umsetzung neuer Perspektiven der Gemeindegliederarbeit mit der jüngeren und mittleren Generation, Willen und Fähigkeit, auf Kerngemeinde und Distanzierte einladend zuzugehen, sowie Aktivierung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Arbeit. Teamfähigkeit, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Angestellten sowie ökumenische Offenheit setzen wir voraus. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 559. Bei Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich an das Presbyterium oder telefonisch an den Vorsitzenden Peter Eckert, Telefon (0 68 34) 6 04 70 bzw. tagsüber (06 81) 383 21 13. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde

meinde Schaffhausen über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Birkenfeld sucht baldmöglichst eine(n) B-Kirchenmusiker(in) zur Besetzung der B-Kirchenmusikerstelle mit einem 75 %igen Dienstumfang. Die kleine Kreisstadt Birkenfeld mit zwei Pfarrbezirken liegt am Oberlauf der Nahe. Wir suchen eine(n) Kirchenmusiker(in) mit bewußter Gemeindeorientierung, der/die am Neuaufbau eines Gemeindekonzepts mitarbeiten möchte, das in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen Schwerpunkt findet. Wir erwarten die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen und erhoffen den Aufbau eines Kinder- und Jugendchores, eines Instrumentalkreises sowie eines Kirchenchores. Wir wünschen uns eine(n) Musiker(in), der/die neben der Pflege der traditionellen Kirchenmusik Freude an den vielfältigen musikalischen Ausdrucksformen und -möglichkeiten unserer Tage hat. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Suche einer Wohnung sind wir gerne behilflich. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28. Februar 1998 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Birkenfeld, Superintendent Edgar Schäfer, Pfarrgasse 2, 55765 Birkenfeld, Telefon (0 67 82) 24 11 oder an das Gemeindebüro der Ev. Kirchengemeinde Birkenfeld, Am Kirchplatz 4, 55765 Birkenfeld, Telefon (0 67 82) 9 96 90, Fax (0 67 82) 9 96 99.

Die A-Kirchenmusikerstelle (75 %) / 29 Wochenstunden an der Kreuzeskirche in Essen, Kirchengemeinde Essen - Altstadt-Mitte, soll zum 1. Februar 1998 wieder besetzt werden. Die in der City liegende große Kirche, deren Innenraum 1994 renoviert wurde, steht unter Denkmalschutz. Seit ihrem Bestehen (1896) ist sie ein Zentrum für Kirchenmusik. Die in ihr stattfindenden Konzerte leisten einen wichtigen Beitrag zum musikalisch-kulturellen Leben der Stadt Essen. In Zukunft soll die Kirche als zentrale, öffentliche Begegnungsstätte für die gesamte Bevölkerung Essens zur Verfügung stehen und als Forum zur Begegnung von Kultur, Kunst, Wissenschaft, Gesellschaft, Theologie und Kirche genutzt werden. Der musikalischen Arbeit kommt auch in diesem Zusammenhang ein hoher Stellenwert zu. Das Forum Kreuzeskirche e.V. unterstützt und finanziert die vom Kantor getragene Arbeit. Die Kreuzeskirche besitzt eine 4manualige Schuke-Orgel (1968) mit 70 klingenden Registern, mechanischer Spieltraktur, elektrischer Registertraktur und Setzerkombinationen. Ferner stehen ein Steinway-Flügel, ein Sassmann-Cembalo (2manualig, 16', 8', 8', 4'), ein Klavier und einige Orff-Instrumente zur Verfügung. Die Essener Kantorei an der Kreuzeskirche (ca. 60 Mitglieder) ist ein qualifizierter Chor, dessen Aufführungen von Oratorien, Kantaten, Motetten etc. in Konzerten und Gottesdiensten (Kantatengottesdiensten) in der gesamten Region Beachtung finden. Für die Aufführung von Orchesterwerken und Oratorien bestehen gute Kontakte zu den Orchestern des Ruhrgebiets. Wir suchen eine Persönlichkeit mit entsprechenden künstlerischen Qualifikationen und praktischer Erfahrung in Orgelspiel, Chor- und Orchesterleitung, die die vorhandenen günstigen Gegebenheiten zu nutzen und weiter zu entwickeln versteht, eine Persönlichkeit, der bewußt ist, welche Bedeutung der Musik in der Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft heute zukommen kann. Der Arbeitsauftrag umfaßt Orgelspiel in Gottesdiensten, bei Trauungen und in Taufgottesdiensten; Musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten durch entsprechende Orgel-, Chor- und Instrumentalmusik; Besondere Kantatengottesdienste; Leitung der Essener Kantorei an der Kreuzeskirche;

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Konzerte mit Werken verschiedenster Gattungen; Organisation der gesamten Arbeit und der Konzerte; Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in der Gemeinde. Ein Dienstzimmer im Gemeindezentrum neben der Kreuzeskirche ist vorhanden. Eine Bürokraft mit fünf Wochenstunden steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte, Pfarrer Steffen Hunder, Rottstraße 9, 45127 Essen, Telefon (02 01) 31 32 19. Für Nachfragen steht bereit: Kreiskantorin Rosemarie Richter, Telefon (0 20 41) 8 45 70.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal sucht zum 1. August 1998 für die Leitung ihrer Bibliothek eine Diplom-Bibliothekarin / einen Diplom-Bibliothekar. Gesucht wird eine evangelische Diplom-Fachkraft mit fundierten theologischen Kenntnissen und Berufserfahrung. Die Bibliothek der Kirchlichen Hochschule ist eine theologisch-wissenschaftliche Fachbibliothek mit ca. 100.000 Bänden. Sie dient der Literaturversorgung für Forschung und Lehre an der Kirchlichen Hochschule. Sie ist darüber hinaus der interessierten Öffentlichkeit zugänglich. Ein EDV-System (Netzwerk) besteht. Erwerbung und Katalogisierung wird mit dem System Bis-Lok bearbeitet. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen bis Vergütungsgruppe IV a BAT-KF. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 28. Februar 1998 an die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, Missionsstraße 9 b, 42285 Wuppertal.

Im Gemeindeamt Essen-Steele ist eine Sachbearbeiterstelle möglichst kurzfristig mit 38,5 Stunden neu zu besetzen. Nach Umstrukturierungen der Verwaltungsarbeiten im Gemeindeamt sollen folgende Arbeiten abgedeckt werden: Verwaltung des Friedhofs; Verwaltung der Gemeindegliederkartei nach Easy-G-Kart-Programm; Verwaltung der Kirchenbücher; Führung der Barkasse. Während der Einarbeitungszeit – die derzeitige Stelleninhaberin steht zur Einarbeitung noch bis zum 31. Dezember 1998 zur Verfügung – sollen auch die Aufgabengebiete Personalsachbearbeitung und Versicherungswesen vermittelt werden. Wünschenswert wäre eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit abgeschlossener kirchlicher Verwaltungsausbildung oder erster Verwaltungsprüfung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Verwaltungsausschuß

der Ev. Kirchengemeinden zu Essen-Steele, Pfarrer Peter Sander, Bochumer Straße 50, 45276 Essen. Weitere Informationen können beim Ev. Gemeindeamt Essen-Steele, Frau Sülzer, Telefon (02 01) 85 11 216, erfragt werden.

Literaturhinweise

Michael Klein: **Leben, Werk und Nachwirkung des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888)**. Dargestellt im Zusammenhang mit dem deutschen sozialen Protestantismus. Köln: Rheinland-Verlag 1997. VIII, 255 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 122)

Tilmann Eysholdt: **Evangelische Jugendarbeit zwischen „Jugendpflege“ und „Jugendbewegung“**. Die deutschen Schülerbibelkreise (BK) von 1919 bis 1934. Köln: Rheinland-Verlag 1997. IX, 552 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 124)

100 Jahre Evangelisch-theologisches Studienhaus Adolf Clarenbach 1897-1997. Hrsg. von Karl Heinz zur Mühlen und André Ritter. Köln: Rheinland-Verlag 1997. VI, 129 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 125)

Heinz Schüler: **Verzeichnis der Kirchenbücher der Archivstelle Boppard des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland**. 3., verbesserte und erweiterte Auflage besorgt von Stefan Flesch. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1997. 294 S., 1 Karte (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 13)

Kurt Wolff: **Der Augenblick Gottes. Die Werkstatt für evangelische Paramentik im Diakoniewerk Kaiserswerth**. Eine unvollständige Bestandsaufnahme. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. 219 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 14)

Angebot

Die Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide bietet zum Kauf an: Orgelpositiv der Firma Gebrüder Oberlinger, Windesheim, 5½ Register, Baujahr 1973, 1 Manual, Preis VB 20.000,00 DM. Anfragen bei Pfarrer H. D. Pungs, Kastanienweg 12, 51145 Köln, Telefon (0 22 03) 2 28 16.